



Inhalt:

1. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung B-Plan Nr. 7/92 Gewerbegebiet Nord II – Stadt Wolmirstedt
2. Impressum

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Rückwirkende Inkraftsetzung des B-Planes Nr. 7/92 Gewerbegebiet Nord II – Stadt Wolmirstedt nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 16.11.1998

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat auf seiner Sitzung am 11.12.2014 den Beschluss Nr. 87-05(XI)/98 zur Teilinkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7/92 Gewerbegebiet Nord II-Stadt Wolmirstedt vom 01.10.1998 auf Grund formeller Fehler aufgehoben.

Gleichzeitig hat der Stadtrat die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7/92 Gewerbegebiet Nord II rückwirkend zum 16.11.1998 beschlossen. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 16.11.1998 gemäß § 214 Abs.4 BauGB in Kraft gesetzt und nachträglich ausgefertigt.

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 28.05.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, im Bau- und Planungsamt während öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,

Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr

Freitag 09.00 bis 11.30 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

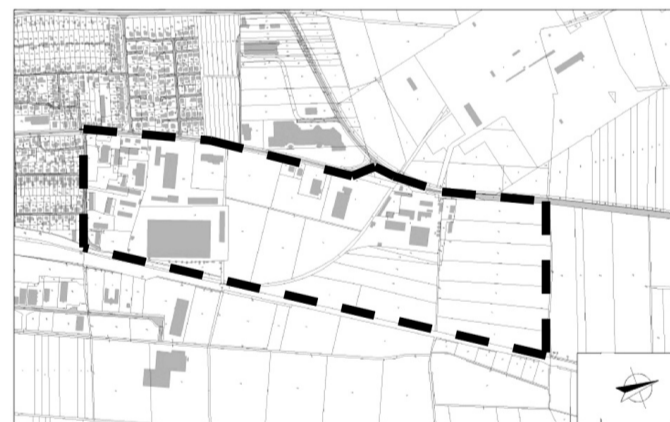
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Begrenzung des Bebauungsplangebietes:

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7/92 Gewerbegebiet Nord II-Stadt Wolmirstedt wird im Süden durch die Seegrabenstraße, im Osten durch das Gelände der Deutschen Bundesbahn, im Westen durch die Rogätzer Straße und im Norden durch die Gemarkungsgrenze von Wolmirstedt begrenzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Wolmirstedt, den 28.01.2015

M. Stichnoth

Stichnoth
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt

August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:

Bürgermeister Martin Stichnoth

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt